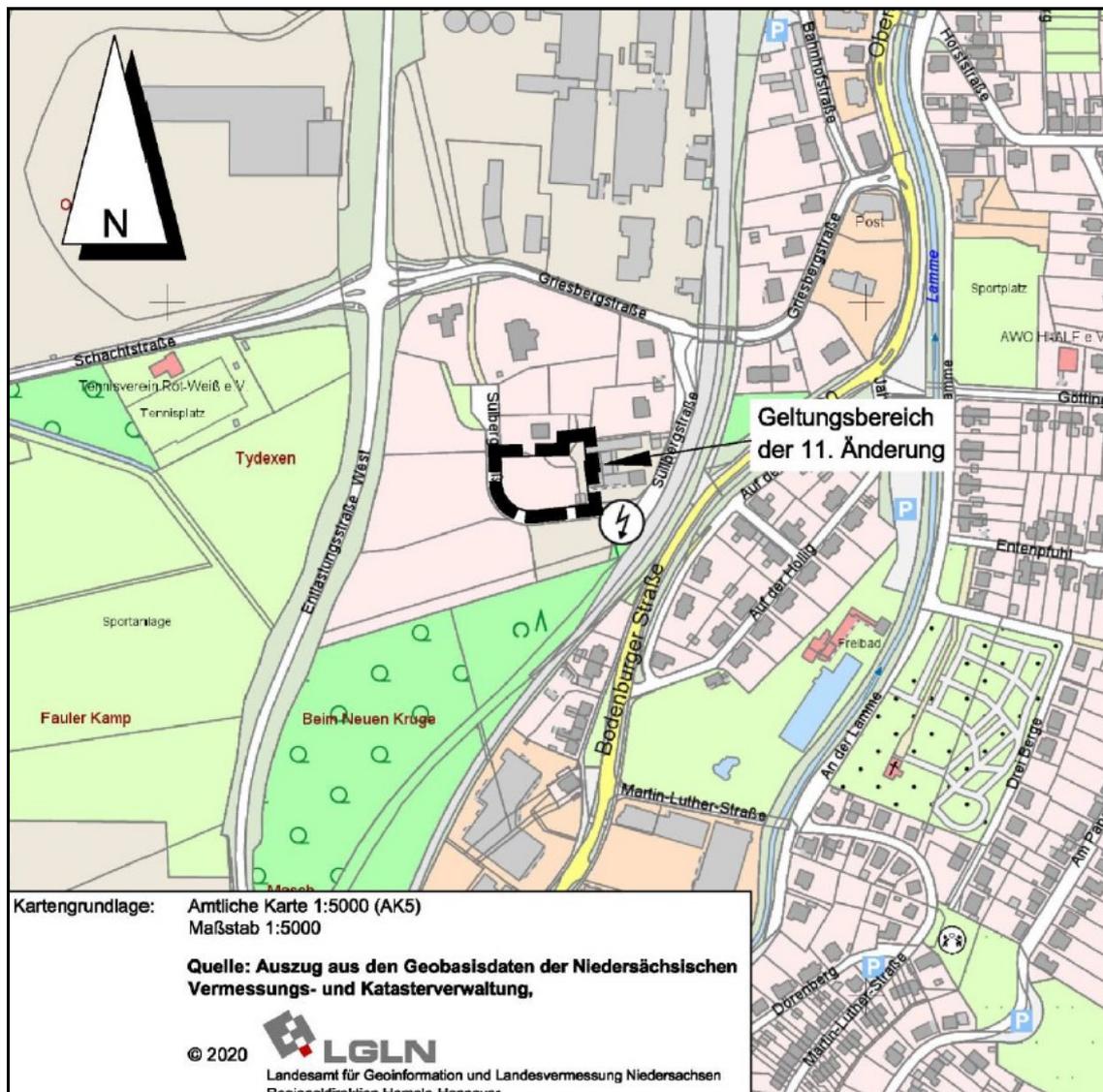


Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Bad Salzdetfurth hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Kali & Salz, 11. Änd., OT Bad Salzdetfurth

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Salzdetfurth mit Eilentscheid nach § 89 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz am 18.03.2020 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 51 „Kali & Salz“, 11. Änd., OT Bad Salzdetfurth nebst Begründung und örtlicher Bauvorschrift beschlossen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes bezieht sich auf den im Lageplan dargestellten Geltungsbereich.



Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung sind Anpassung eines Baufensters, der zulässigen Traufhöhe und die Anpassung der Dachfarben sowie den Nutzungsfaktoren.

Die Anpassung der überbaubaren Flächen und der Traufhöhe dient zum Zwecke der besseren Ausnutzbarkeit der Baugrundstücke. Hinsichtlich der Dachfarbe soll durch eine Erweiterung der Farbpalette dem vorhandenen Bestand und dem Denkmalschutz Rechnung getragen werden.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Bauamt der Stadt Bad Salzdetfurth, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth

vom 01.04.2021 bis einschließlich 03.05.2021

während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. **Aufgrund der CORONA-Pandemie ist eine telefonische Terminabsprache/Anmeldung unter der Tel.-Nr. 05063/999-160 erforderlich.**

Zusätzlich kann der Bebauungsplanentwurf ab dem 01.04.2021 auch auf der Homepage der Stadt Bad Salzdetfurth unter <http://www.bad-salzdetturth.de/Wirtschaft/Bauleitplanung> eingesehen werden.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 51 „Kali & Salz“, 11. Änd., OT Bad Salzdetfurth unberücksichtigt bleiben.

Die Planänderung steht im Zusammenhang mit der Innenentwicklung Bad Salzdetfurths im Sinne des § 13a (1) BauGB, ohne dass eine zusätzlich zulässige Grundfläche, die den Grenzwert nach § 13b (1) Nr. 1 BauGB erreichen würde, festgesetzt wird. Durch die Planung wird kein Vorhaben ermöglicht, das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründet.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Salzdetfurth, den 19.03.2021
Der Bürgermeister



Gryschka